

04/SN - 116/ME



Österreichische
Apothekerkammer

ÖAK · Spitalgasse 31 · A-1091 Wien · Postfach 87 · DVR: 24635

An das
Bundesministerium für
soziale Sicherheit und Generationen

Stubenring I
1010 Wien

Wien,
17. November 2000
Zl. III-14/2-298/12/00
S/G
Sachbearbeiter:
Dr. Steindl
DW 105



Betrifft:

**Entwurf einer 25. Novelle zum Gewerblichen Sozialversiche-
rungsgesetz; Begutachtungsverfahren**

Bezug:

Da. Schreiben vom 21. Oktober 2000, GZ 21.135/2-11/2000

Spitalgasse 31
A-1091 Wien
Postfach 87
DVR: 24635

Die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Übermittlung des Geset-
zesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Telefon:
+43-1-40 414-100
Telefax:
+43-1-408 84 40

Der Entwurf sieht in § 27 Abs. 1 GSVG eine einheitliche Festsetzung des Bei-
tragssatzes in der Pensionsversicherung für GSVG-Versicherte vor und legt un-
ter Berufung auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Juni
2000, G 7-9/00 den Beitragssatz auf für Neue Selbständige mit 15 % fest.

E-Mail:
info@apotheker.or.at
Homepage:
www.apotheker.or.at

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Entscheidung vom 26.6.2000, G 7-9/00,
ausgesprochen, dass unterschiedliche Beitragssätze des GSVG verfassungswid-
rig sind, somit auch „Neue Selbständige“ 14,5 % der Beitragsgrundlage an
Pensionsversicherungsbeiträgen zu leisten haben.

Aufgrund des FSVG und der Verordnung, BGBl Nr. 662/1978 sind die ordentli-
chen Kammerangehörigen der Ärztekammer, sofern sie freiberuflich tätig sind;

die Mitglieder der Österreichischen Apothekerkammer in der Abteilung der selbständigen Apotheker und die Mitglieder der Österreichischen Patentanwaltskammer in der Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen pflichtversichert.

Sie haben als Beitrag zur Pensionsversicherung jedoch **20 %** der Beitragsgrundlage zu leisten (§ 8 FSVG).

Mit obzitiertem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass es der Gleichheitsgrundsatz verbietet, innerhalb einer im Gesetz zusammengefassten Risikengemeinschaft ohne sachliche Rechtfertigung unterschiedliche Beitragssätze vorzusehen. Wenn eine Differenzierung auf eine sachliche Rechtfertigung untersucht wird, ist stets von der vorliegenden Versicherungseinrichtung auszugehen und zu prüfen, ob innerhalb ihres Systems die Differenzierung sachlich gerechtfertigt ist.

Es sind uns nun keine Umstände ersichtlich, die die höheren Beitragssätze der selbständigen Apotheker (freiberuflich tätigen Ärzte und Patentanwälte) für die Pensionsversicherung in der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft sachlich rechtfertigen können. Dementsprechend müsste der Verfassungsgerichtshof nach ho. Auffassung im Falle eines Antrages auch auf Prüfung des § 8 FSVG auf Verfassungsmäßigkeit wohl analog auf sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung und Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz erkennen.

Unter Berufung auf den Gleichheitsgrundsatz ergeht daher das dringende Ersuchen, unter einem auch das Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen (FSVG) zu novellieren und in § 8 FSVG, welcher die Beiträge in der Pensionsversicherung für selbständige Apotheker (und freiberuflich selbständig tätige Ärzte und Patentanwälte) regelt, den Beitragssatz entsprechend dem GSVG mit 15 % festzusetzen.

25 Ausfertigung dieser Stellungnahme ergehen unter einem auch an das Präsidium des Nationalrates, sowohl schriftlich als auch in elektronischer Form.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher
Hochachtung
Der Kammeramtsdirektor:

(Mag. rer. soc. oec. Dr. Herbert Schipper)

